

19. Juli 1793 vorgeschriebenen „dépôt de deux exemplaires à la Bibliothèque nationale“; es würde dies um so nothwendiger sein, als nach dem Urtheile französischer Rechtslehrer die Frage controvers ist: ob, ist dies in einer Literar-Convention nicht ausdrücklich bestimmt, die Deposition der 2 Exemplare nicht obligatorisch bleibt, der Art, daß ohne dieselbe der Schutz der ausländischen Publication hinfällig wird.

Im Artikel IV. dürfte es richtiger zu lauten haben: Darstellung oder Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke . . . , da bei Aufführungen nur dramatisch-musikalische Werke in Frage kommen können.

Artikel VI. Auf die prinzipielle Seite der Frage vom Verbotungsrechte der Uebersetzungen soll hier nicht eingegangen werden; es genügt auch hier zu constatiren, daß vom ersten Auftreten des Uebersetzungsschutzes in dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien an, die Ansichten der Rechtslehrer wie der Gewerbetreibenden sich in Deutschland gegen solchen Schutz ausgesprochen haben, zumal der Vortheil, welcher bis dahin den deutschen Schriftstellern und Verlegern in dieser Beziehung, namentlich aus den internationalen Verträgen mit Frankreich erwachsen ist, nur ein unbedeutender zu nennen ist.

Indeß beabsichtigt der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler demnächst bei dem hohen Bundeskanzleramt des Norddeutschen Bundes den Abschluß eines internationalen Vertrages mit dem Königreich der Niederlande anzuregen — die erste literarische Convention, welche in Beziehung auf das Uebersetzungsrecht dem deutschen Buchhandel Vortheile und Gewinn schaffen würde; es soll daher an dieser Stelle um so weniger gegen den Uebersetzungsschutz gesprochen werden, als derselbe, wenn ihn die Wissenschaft des literarischen Rechtes auch verwerfen muß, sich in der Praxis des internationalen Rechtes mehr und mehr einbürgert.

Bemerkt darf noch werden, daß die französische Gesetzgebung selbst die Uebersetzung nicht direct schützt, das Uebersetzungsrecht nicht kennt; dasselbe wird lediglich aus den allgemeinen Prinzipien des droit de propriété hergeleitet; einzelne französische Gerichtshöfe haben darnach entschieden; nicht alle französischen Rechtslehrer stimmen dem bei.

Conform dem §. 7. der Vorlage an den Reichstag wird in der Literar-Convention sowohl der ausdrückliche Vorbehalt des Rechtes der Uebersetzung auf dem Titelblatte des Originals, als die daselbst vorgeschriebene Eintragung in die Eintragungsbücher zu beibehalten sein; empfehlen dürfte es sich, daß die Absicht des französischen Autors sich das Uebersetzungsrecht vorzubehalten, deutlich und zweifellos an der Spitze seines Werkes zu erkennen gegeben wird, da nur diese zweifellos dargelegte Absicht das Recht zur Folge hat, der königl. preussische Sachverständigen-Verein aber mit Grund ausgeführt hat, daß die allgemeine Bemerkung „tous droits réservés“ und dergl. die Absicht des Vorbehaltens des besonders erst zu schützenden Uebersetzungsrechtes nicht genügend ausdrückt.

Daß die Eintragung der Anmeldung des Originals in die Eintragungsbücher des Norddeutschen Bundes zu erfolgen hat, welche der §. 40. der Vorlage an den Reichstag zu Leipzig etablirt, dürfte sich um so mehr empfehlen, als dadurch die vielfachen Unständlichkeiten vermieden werden, welchen die Eintragung an einem andern Orte begegnen würde, auch die Veröffentlichung aller geschehenen Eintragungen im Buchhändler-Börsenblatte, die durchaus nothwendig ist, vorgeschrieben ist.

Dagegen dürfte eine Kürzung der in Min. 1. des Artikels VI. des Vertrages zwischen Preußen und Frankreich auf drei Monate festgestellten Frist, binnen welcher vom Tage des ersten Erscheinens an die Anmeldung zu erfolgen hat, geboten sein. Durch

die dreimonatliche Frist ist der französische Autor bei einer deutschen Uebersetzung seines Werkes besser gestellt als der deutsche Autor mit der Uebersetzung seines Werkes in eine andere Sprache, indem die letztere binnen zwölf Monaten nach dem Erscheinen des Originals erschienen sein muß, um geschützt zu werden, während der französische Autor fünfzehn Monate vom Erscheinen des Originals an Zeit hat, seine Uebersetzung erscheinen zu lassen.

Eine Minderung der drei Monate auf höchstens einen Monat dürfte gerechtfertigt sein.

Artikel VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Frankreich dürfte sich empfehlen, durch den Zusatz zu ergänzen:

Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt bis zum Gegenbeweise als der Rechtsnachfolger des Urhebers.

Es entspricht dies dem §. 30. der Vorlage an den Reichstag und erleichtert dieser Zusatz wesentlich die Wahrnehmung des durch einen Dritten verletzten Rechtes.

Artikel X. des Vertrages zwischen Preußen und Frankreich bedarf entschieden einer andern Fassung. Die vorliegende verlangt, daß der Verkäufer von Büchern, Kunstblättern u. s. w. jedes einzelne ihm zugehende Werk oder Kunstblatt prüfe, ob dasselbe den zur Zeit in Frankreich gültigen Vorschriften gegenüber keine unberechtigte Vervielfältigung sei, was überhaupt sehr schwierig, bei Uebersetzungen, die auch mit in den Artikel gezogen werden, geradezu unmöglich ist. Es dürfte sich hier eine Fassung entsprechend der des §. 27. der Vorlage an den Reichstag empfehlen.

Artikel XII. Min. 2 u. 3 dürfte hinter „Platten“ einzufügen sein: „und Vorrichtungen aller Art“, um auch die Formen zum Abformen plastischer Kunstwerke mit zu bezeichnen.

In der in Artikel XII. in Aussicht gestellten Ausführungs-Vereinbarung dürfte es sich jedenfalls empfehlen, von einer Stempelung der vor Eintritt der Wirksamkeit der Literar-Convention veranstalteten oder eingeführten Vervielfältigungen ganz abzugehen.

An sich verunstaltet solche Stempelung die Gegenstände und macht sie — namentlich Kunstblätter — geradezu unverkäuflich; jedenfalls wäre das bereits an einzelnen Stellen eingeführte Bekleben mit kleinen Stempelmarken vorzuziehen; es wird aber überhaupt Jedem, der im Besitze einer solchen vor dem Vertrage geschehenen Vervielfältigung ist, leicht sein, benöthigten Falles zu beweisen, daß solche vor der Inkrafttretung der Convention in seinem Besitze gewesen ist, und er wird diesen Beweis zu führen haben. Die Stempelung, die auch sonst mit Weiterungen verknüpft ist, erscheint daher nutzlos.

Berlin, den 3. April 1870.

Julius Springer.

Verzeichniß

der in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1844 in die hiesige Bücherrolle eingetragenen literarischen Erzeugnisse, Musikalien und Werke der Kunst.

Eingetragen im Monat März 1870.

- I. Auf Antrag von Robert Seitz zu Leipzig die am 11. März 1870 in dessen Verlage erschienenen musikalischen Werke unter dem Titel:
1. Sechs Lieder für vierstimmigen gemischten Chor componirt von Albert Dietrich. Op. 21. und zwar:
 - Heft 1. No. 1. Schottisches Lied, von Em. Geibel. No. 2. Nachglück, von Wilfried von der Neun. No. 3. Frühlingsdrang, von Julius Altmann.